

Satzung

der Gemeinde Böhl-Iggelheim über die Errichtung eines Seniorenbeirates vom 16. Dezember 1998

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.11.2019

- | | |
|------|-----------------------------------|
| § 1 | Grundsatz |
| § 2 | Einrichtung und Aufgaben |
| § 3 | Zusammensetzung |
| § 4 | Wahl der Mitglieder |
| § 5 | Vorstand |
| § 6 | Verfahren im Seniorenbeirat |
| § 7 | Verhältnis zur Gemeindeverwaltung |
| § 8 | Entschädigung |
| § 9 | Mitgliedschaft |
| § 10 | Inkrafttreten |

Satzung

der Gemeinde Böhl-Iggelheim über die Errichtung eines Seniorenbeirates vom 16. Dezember 1998

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.11.2019

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), folgende Satzung der Gemeinde Böhl-Iggelheim über die Errichtung eines Seniorenbeirates vom 16. Dezember 1998 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Böhl-Iggelheim ist bestrebt, die Teilnahme aller Seniorinnen und Senioren an der politischen Willensbildung der Gemeinde zu fördern. Seniorinnen und Senioren sind Einwohner der Gemeinde Böhl-Iggelheim, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben

- (1) In der Gemeinde Böhl-Iggelheim wird nach Maßgabe dieser Satzung ein Seniorenbeirat eingerichtet, in dem die Seniorinnen und Senioren vertreten sind.
- (2) Im Seniorenbeirat werden die Belange der Seniorinnen und Senioren und ihre Teilnahme am Gemeindeleben erörtert und gegenüber den gemeindlichen Organen vertreten.
- (3) Der Seniorenbeirat kann über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde Böhl-Iggelheim, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren, beraten. Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der Bürgermeister dem Gemeinderat die in Satz 1 genannten Angelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorzulegen; Die/Der Vorsitzende des Seniorenbeirates ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an den Sitzungen im Rahmen der Regelungen der Hauptsatzung, mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zweck und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die die Seniorinnen und Senioren in besonderer Weise betreffen, soll der Seniorenbeirat rechtzeitig informiert werden.
- (5) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat oder einem Ausschuß oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (6) Der Seniorenbeirat erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit vorgelegt wird.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören ausschließlich Seniorinnen und Senioren an.
- (2) Die Zahl seiner Mitglieder beträgt mindestens 7 und höchstens 28.
- (3) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die §§ 18, 18 a Abs. 1 bis 3, §§ 19 bis 22 und § 30 GemO entsprechend.

§ 4 Wahl der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in einer eigens dafür einberufenen Versammlung von Vertretern der in Böhl-Iggelheim ansässigen Seniorenclubs, Seniorentreffs, Seniorengruppen der Vereine oder Vereinigungen und interessierten Seniorinnen und Senioren für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Zu der Versammlung ist im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Böhl-Iggelheim, das sich aus der Hauptsatzung der Gemeinde Böhl-Iggelheim ergibt, einzuladen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat (§ 3) wählt aus seiner Mitte 7 Personen, die den Vorstand bilden.
Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
der/dem Vorsitzenden,
einer/m Stellvertreter/in,
dem/der Schriftführer/in
dem/r Kassenwart/in,
drei Beisitzern/innen.
- (2) Für die Durchführung der Wahl gilt die Wahlordnung des Landesseniorenrates.
- (3) Nach Ablauf der Wahlzeit führt die/der Vorsitzende seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden weiter.

§ 6 Verfahren im Seniorenbeirat

Für das Verfahren im Seniorenbeirat gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.

§ 7 Verhältnis zur Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung berät und unterstützt den Seniorenbeirat (z.B. durch die Wahrnehmung der Geschäftsführung) bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 8 Entschädigung

Der Seniorenbeirat erhält einen Auslagenersatz, dessen Höhe vom Hauptausschuss festzulegen ist. Die Ausgaben sind mittels Verwendungsnachweis nachzuweisen.

§ 9
Mitgliedschaft

Der Seniorenbeirat ist Mitglied im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Böhl-Iggelheim, den 16.12.1998

Gemeindeverwaltung:

gez.

Reinhard Roos

Bürgermeister